



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 7

BK6-22-253

28. Februar 2024

Positionspapier

zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen nach § 19 Absatz 2 MsbG

1. Entwicklung der Definition der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung wurde in § 19 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die Klarstellung aufgenommen, dass für die Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge der Einsatz von Smart-Meter-Gateways (SMGW), die die Anforderungen der §§ 21 und 22 MsbG erfüllen, zwingend erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur wurde in diesem Zusammenhang zugleich ermächtigt, erforderlichenfalls die Reichweite der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge per Festlegung zu konkretisieren.

Am 13.02.2023 hat die Bundesnetzagentur dem Markt Leitlinien zur Verfügung gestellt, um die Einordnung zu erleichtern, welche Daten im bestehenden energiewirtschaftlichen Rechtsrahmen als energiewirtschaftlich relevant und damit als besonders schutzbedürftig gelten und welche Daten als rein betriebliche Daten gewertet werden.

Mit dem am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) hatte der Gesetzgeber selbst den Begriff der energiewirtschaftlich relevanten Daten als „abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standard- und Zusatzleistungen nach § 34“ MsbG definiert und einen detaillierten, abschließenden Katalog der Mess- und Steuerungsdaten erstellt.

Diesen Katalog der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge hat der Gesetzgeber nunmehr durch das am 29.12.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften weiter präzisiert und zudem konkret Ausnahmen benannt.

2. Verpflichtende Anwendungsfälle für ein SMGW

Nach dem nunmehr geltenden § 19 Abs. 2 MsbG liegen abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Anwendungsfälle, die eine Verpflichtung zum Einsatz eines SMGW auslösen, in den dort explizit genannten Fällen vor:

Dies sind im Bereich der Standardleistungen die Anwendungsfälle der § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 MsbG und bezüglich der Zusatzleistungen die Fälle nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, 3, 4 Buchstabe a und b und Nummer 5, 8, 9 und 11.

3. Abgrenzung der betrieblichen Daten

Der vom Gesetzgeber in § 34 MsbG festgeschriebene Katalog der energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsdaten bzw. der „abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standard- und Zusatzleistungen“ ist abschließend¹. Folglich sind alle Mess- und Steuerungsdaten, die nicht in diesem Katalog aufgeführt sind, betriebliche Daten. Konkret als betriebliches Datum benannt sind Steuerungsdaten, die beispielsweise das Energiemanagement innerhalb einer Kundenanlage regeln (Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten). Betriebliche Daten können sowohl durch das SM-PKI²-gesicherte WAN des SMGW als auch über weitere WAN-fähige Kommunikationsnetze übermittelt werden, sofern sich die verpflichtende Nutzung des Smart-Meter-Gateways nicht anderweitig ergibt (z.B. aufgrund anderweitiger Regelungen einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MsbG).

Betriebliche Daten liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Die Übertragung an Dritte und die Verwendung personenbezogener Daten durch Dritte unterliegen dem Datenschutzrecht.

¹ BT-Drs. 20/6457, S. 74

² Smart-Metering-Publik-Key-Infrastruktur gemäß § 2 Nr. 21 MsbG

Weitere Anforderungen an Software und Konfiguration können sich aus anzuwendenden Standards zur Betriebssicherheit von Netz und Anlagen als auch den technischen Richtlinien des BSI ergeben. Darüber hinaus sind für Messwerte, die für den geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, die Anforderungen des Mess- und Eichrechts zu beachten.